

RS UVS Kärnten 2004/08/17 KUVS-434/8/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.08.2004

Rechtssatz

Wird im Beweisverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat durch ein amtsärztliches Gutachten schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass beim Berufungswerber kein Hinweis auf eine mangelnde kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit abzuleiten ist und dieser zum Lenken von Kraftfahrzeugen in der Gruppe 1 gesundheitlich geeignet ist, so ist der befristete Führerscheinenzug mit dem Nachuntersuchungsauftrag mit Rechtswidrigkeit behaftet. (Aufhebung)

Schlagworte

Führerschein, Führerscheinenzug, Lenkberechtigung, befristeter Führerscheinenzug, Lenkberechtigungsentzug, Sachverständigenbeweis, amtsärztliches Gutachten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at